

Erste Einschätzung des DSB zur Meldung leerstehender Wohnungen

Die Erweiterung der Fürth-App um eine Funktion zur Meldung leerstehender Wohnungen ist datenschutzrechtlich sensibel. Meldungen betreffen unmittelbar die Eigentümer und damit personenbezogene Daten. Eine Verarbeitung ist nur auf Grundlage der Zweckentfremdungssatzung (eine andere Rechtsgrundlage wäre mir nicht bekannt) zulässig. Ohne diese Satzung könnten Hinweise zwar entgegengenommen, aber nicht systematisch genutzt werden.

Anders als bei Müllmeldungen, die eine klare Pflichtaufgabe der Stadt im öffentlichen Raum betreffen, greift die Leerstandsmeldung tief in private Eigentumsrechte ein. Deshalb dürfen Bürger in der App ausschließlich Adressen mit kurzem Hinweis eingeben; Namen oder Kontaktdaten von Eigentümern sind nicht zulässig. Eigentümerdaten dürfen ausschließlich durch die Stadt erhoben werden.

Eine App-Erweiterung ist möglich, aber nur im engen Rahmen und zwingend auf Basis der Zweckentfremdungssatzung.